



Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache

18(13)39h



Stellungnahme

Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten der Entbürokratisierung und des Datenschutzes

Einleitung:

Zur Gewährleistung eines möglichst umfassenden Schutzes von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt sollte in allen institutionellen Kontexten auch sicherstellt werden, dass Kinder und Jugendliche nicht Ehrenamtlichen anvertraut werden, die wegen der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten verurteilt worden sind. Ein solches Instrument ist unerlässlicher Bestandteil in einem gut aufeinander abgestimmten Präventionskonzept.

Der offensive Umgang einer jeden Einrichtung (der Kinder- und Jugendhilfe und perspektivisch auch darüber hinaus) mit Instrumenten, die den Ausschluss dieser Personen ermöglichen, hat eine präventive Signalwirkung und dient nicht zuletzt der Abschreckung von potentiellen Tätern und Täterinnen.

Mit § 72a SGB VIII wurde für den Geltungsbereich des SGB VIII eine grundsätzlich akzeptable Regelung gefunden. Sie ist ein Kompromiss zwischen den Anforderungen des Kinderschutzes und den besonderen Interessen des Ehrenamtes. Durch daraus entstehende bürokratische Hürden und praktische Probleme dürfen die Zielsetzungen dieser wichtigen gesetzlichen Festlegungen jedoch nicht zu Lasten des Kinderschutzes unterlaufen werden.

Bei der Ausgestaltung durch gesetzliche Grundlagen oder Selbstverpflichtungen sollte keine zu restriktive Auslegung der Kriterien für die Anforderung an Art, Dauer und Intensität des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen erfolgen. Für die Vorlage sollten praktikable und unbürokratische Lösungen gefunden werden.

Durch einen weiteren Bewusstseinswandel und eine klare Haltung der Träger muss erreicht werden, dass die Vorlagepflicht im Sinne von § 72a Absatz 3 und 4 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 SGB VIII für Ehrenamtliche künftig nicht mehr als Verunsicherung und Zumutung, sondern als praktikable Selbstverständlichkeit angesehen werden.



Änderungsbedarf:

Es sollte ein für alle institutionellen Kontexte (perspektivisch auch über die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe hinaus) geltendes Verfahren eingeführt werden, das an die Anforderungen des Ehrenamts angepasst ist.

- Durch eine bereichsspezifische Auskunft des Bundeszentralregisters zu Einträgen der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII benannten Straftatbestände könnte künftig die Vorlage eines kompletten erweiterten Führungszeugnisses ersetzt werden. Dabei wäre ausreichend, dem ehrenamtlichen Antragsteller oder der Antragstellerin mitzuteilen, ob ein **einschlägiger Eintrag** vorliegt oder nicht. Eine Nennung von Details (Straftatbestand und Höhe des Strafmaßes) ist nicht erforderlich, da eine Abwägung nach Art und Schwere der Tat nach dem Schutzgedanken des § 72a SGB VIII und der in Absatz 1 Satz 1 abschließend aufgeführten Straftatbestände nicht erforderlich ist. Eine solche Lösung käme aus hiesiger Sicht den Belangen des Datenschutzes und Bedürfnissen der Praktikabilität entgegen.
- Ziel im Sinne eines umfassenden Kinderschutzes muss sein, auch für weitere (vom SGB VIII nicht verfasste) Tätigkeitsfelder die Vorlage einer solchen Auskunft zur Normalität werden zu lassen. So etwa in den Institutionen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Wenn die Fälle des skizzierten Auskunftersuchens nach dem Vorbild des § 72a SGB VIII keine Ausnahme sondern einen alltäglichen Vorgang darstellen, dürften auch keine bürokratischen oder monetären Bedenken dagegen bestehen, ein passendes Verfahren für diese Fälle einzurichten.
- § 72a Absatz 5 Satz 2 SGB VIII sollte so angepasst werden, dass eine Dokumentation der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bzw. der hier vorgeschlagenen neuen bereichsspezifischen Auskunft für den ehrenamtlichen Bereich möglich ist. Im Ernstfall sollte der Träger auch nachweisen können, dass eine solche Vorlage mit dem Ergebnis erfolgte, dass ein Eintrag wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 nicht vorlag und damit ein Ausschuss der betreffenden Person auf dieser Grundlage nicht in Betracht kam.